**Mustercurriculum für Doktoratscurricula**

**an der**

**Karl-Franzens-Universität Graz**

Version dd.mm.2022

**ANLEITUNG**

**Allgemeines**

Hinsichtlich der Entwicklung eines Curriculums wird auf das „**Handbuch zur Entwicklung von Curricula an der Universität Graz**“ sowie auf die **Website** der Abteilung Lehr- und Studienservices verwiesen: <http://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrservices/curriculaentwicklung/>

Das Mustercurriculum enthält **verpflichtend** zu übernehmende Teile, z. B. § 2 zur Zulassung, und **optional** zu verwendende Teile, z. B. die Inhalte der §§ 1 und 3.

**Rechtliche Grundlagen**

Es wird insbesondere auf das **Universitätsgesetz (UG)** sowie den **Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen** der Universität Graz verwiesen.

**Verwendungshinweis zum Mustercurriculum**

*Grau hinterlegte,* kursiveTextteile sind von der Curricula-Kommission als Hinweis zu verstehen und vor Einreichung des Curriculums zu löschen.

Gelb hinterlegte Textteile sind von der Curricula-Kommission entsprechend anzupassen bzw. mit Inhalt zu füllen. Zum Teil finden sich bereits Vorschläge für mögliche Inhalte in den eckigen Klammern, welche von der Curricula-Kommission ausgewählt werden können bzw. es werden Beispiele, welche entsprechend zu adaptieren sind, angeführt.

Grün hinterlegte Textteile sind vom Büro des Senats zu vervollständigen.

[optional: …] kennzeichnet optionale §§, Abs. oder Textteile. Wird die entsprechende Passage in das Curriculum aufgenommen, ist die eckige Klammer zu entfernen und „optional:“ zu löschen.

Formatvorlagen:

„Überschrift 1“: Für Paragraphen-Überschriften (z. B. „§ 2 Allgemeine Bestimmungen“)

„Überschrift 2“: Für Absatzüberschriften (z. B. „(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen“)

„Standard“: Für alle Textteile und Tabellen

Des Weiteren wird ersucht, auch auf die korrekte Absatznummerierung zu achten.

Vor Aussendung des Curriculums zur Stellungnahme ist diese Seite (Anleitung) zu löschen sowie das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu aktualisieren (rechte Maustaste auf das Inhaltsverzeichnis und „Felder aktualisieren“/„Gesamtes Verzeichnis aktualisieren“).

**Unterstützung bei der Curriculaentwicklung**

Bei Fragen zur Entwicklung von Curricula wenden Sie sich bitte an das Team der Lehrentwicklung der Abteilung Lehr- und Studienservices: Mag. Dr. Elisabeth Hillebrand-Augustin (DW 1074) und Mag. Gerd Kaup (DW 1073), E-Mail: [lehrentwicklung@uni-graz.at](mailto:lehrentwicklung@uni-graz.at)

**Curriculum für das**

**Doktoratsstudium**

**[Bezeichnung bzw. Fakultät]**

**([Bezeichnung auf Englisch])**

Die Rechtsgrundlagen des [Studiengruppe gemäß § 54 Abs. 1 UG einfügen, z. B. naturwissenschaftlichen] Doktoratsstudiums [Bezeichnung bzw. Fakultät] bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am [Datum] gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium [Bezeichnung bzw. Fakultät] erlassen.

*Die Curricula-Kommissionen werden angehalten, in angemessener Weise Informationen zu Änderungen von Curricula den Studierenden zur Verfügung zu stellen.*

**Inhaltsverzeichnis**

[§ 1 [optional: Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums] 4](#_Toc113360089)

[(1) Gegenstand des Studiums 4](#_Toc113360090)

[(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen 4](#_Toc113360091)

[(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt 4](#_Toc113360092)

[§ 2 Zulassung 4](#_Toc113360093)

[(1) Zulassungsvoraussetzungen 4](#_Toc113360094)

[(2) Ergänzungsprüfungen 4](#_Toc113360095)

[(3) Qualitative Zulassungsbedingungen 5](#_Toc113360096)

[(4) Sprache 5](#_Toc113360097)

[(5) Auswahlkommission 6](#_Toc113360098)

[(6) Antragsunterlagen 6](#_Toc113360099)

[§ 3 [optional: Struktur des Studiums] 6](#_Toc113360100)

[(1) Dauer und Gliederung 6](#_Toc113360101)

[(2) Fächer 7](#_Toc113360102)

[§ 4 [optional: Module] 7](#_Toc113360103)

[(1) Module und Prüfungen 7](#_Toc113360104)

[(2) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien 8](#_Toc113360105)

[(3) Anmeldevoraussetzung(en) für den Besuch von Lehrveranstaltungen/Lehrpraxis 9](#_Toc113360106)

[(4) [optional: Prüfungsordnung] 9](#_Toc113360107)

[(5) [optional: Lehrpraxis / Facheinschlägige Praxis] 9](#_Toc113360108)

[(6) Wissenschaftliche Ersatzleistung 10](#_Toc113360109)

[(7) [optional: Lehr- und Lernformen] 10](#_Toc113360110)

[(8) [optional: Sprache] 11](#_Toc113360111)

[§ 5 Dissertation 11](#_Toc113360112)

[(1) Anforderungen 11](#_Toc113360113)

[(2) [optional: Kumulative Dissertation / publikationsbasierte Dissertation] 11](#_Toc113360114)

[(3) Dissertationsthema 12](#_Toc113360115)

[(4) Betreuung 12](#_Toc113360116)

[(5) Begutachtung 13](#_Toc113360117)

[§ 6 Defensio 13](#_Toc113360118)

[§ 7 Rigorosum 14](#_Toc113360119)

[§ 8 [optional: Gesamtbeurteilung] 14](#_Toc113360120)

[§ 9 Akademischer Grad 15](#_Toc113360121)

[§ 10 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen 15](#_Toc113360122)

[Anhang I: Betreuungsvereinbarung 16](#_Toc113360123)

[Anhang II: [optional: Äquivalenzlisten] 17](#_Toc113360124)

# § 1 [optional: Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums]

## (1) Gegenstand des Studiums

*Es sind der Gegenstand und der Inhalt des Studiums und, falls vorhanden, seine Teilbereiche zu skizzieren.*

## (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

*Es sind die Ziele des Studiums zu definieren, wobei jene fachlichen sowie methodischen Kompetenzen, und wenn möglich, soziale und personale Kompetenzen, bestimmt werden, über die Absolventinnen/Absolventen des betreffenden Doktoratsstudiums verfügen sollen. Es ist zu beachten, dass diese Kompetenzen mit den Schwerpunktsetzungen des Studiums und den festgelegten Studieninhalten verbunden sind.*

## (3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

*Es sind spezifische Berufsfelder und konkrete Arbeitsmöglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen des Studiums anzugeben, um den Studierenden auf exemplarische Art und Weise Einblick in das Spektrum beruflicher Möglichkeiten zu geben.*

# § 2 Zulassung

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium [Bezeichnung] ist

1. der Abschluss eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens [240] ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der [z.B. Geisteswissenschaften/Naturwissenschaften/Rechtswissenschaften etc.] oder in einem Bereich, der mit den [z.B. Geisteswissenschaften/Naturwissenschaften/Rechtswissenschaften etc.] in einem sinnvollen Zusammenhang steht,
2. die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen gem. Abs. 3
3. die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der [deutschen/englischen/XXX/deutschen oder englischen/deutschen oder XXX] Sprache gem. Abs. 4.
4. Wenn die Voraussetzungen gem. Z 1 bis 3 nicht erfüllt sind und auch durch die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen gem. Abs. 2 nicht erreicht werden können, ist keine Zulassung möglich.

## (2) Ergänzungsprüfungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede zu den in Abs. 1 Z 1 genannten Studien bzw. zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede, welche für das Dissertationsvorhaben erforderlich sind, können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

*Hinweis: Ergänzungsprüfungen müssen gem. § 64 Abs. 4 spätestens bis zum 2. Semester des Studiums absolviert werden. Dies muss bei der Auswahl der Festlegung der Ergänzungsprüfungen im Einzelfall berücksichtigt werden.*

## (3) Qualitative Zulassungsbedingungen

*An dieser Stelle sind von den Doktoratsschulen und den zuständigen Curricula-Kommissionen qualitative Zulassungsbedingungen anzuführen.* ***Die unten angeführte Liste ist exemplarisch und kann je nach Anforderungen adaptiert werden****. Sie ist jedenfalls mit den zu erbringenden Antragsunterlagen abzugleichen.*

Die Zulassung zum Doktoratsstudium [Bezeichnung] setzt die Erfüllung der folgenden qualitativen Zulassungsbedingungen voraus. Die Erfüllung der Kriterien wird von der Auswahlkommission der jeweiligen Doktoratsschule [Bezeichnung(en)] im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft:

* Das Exposé (unter Angabe des vorläufigen Themas der geplanten Dissertation) entspricht den wissenschaftlichen Qualitätsstandards und der guten wissenschaftlichen Praxis.
* Hervorragende wissenschaftliche Vorkenntnisse im Forschungsfeld
* Motivationsschreiben und vorläufiger Zeitplan lassen auf eine realistische Planung des Forschungsvorhabens schließen. Die Ziele für das angestrebte Doktoratsstudium inklusive zukünftiger Karrierepläne für eine wissenschaftliche Laufbahn und/oder einen Berufsweg außerhalb des Wissenschaftsbereichs sind plausibel dargestellt.
* Das Dissertationsvorhaben steht in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem Fach an der […] Fakultät [bzw./oder] kann einem Fachgebiet der im Aufnahmeantrag genannten Doktoratsschule zugeordnet werden.
* Erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmegesprächs.

## (4) Sprache

*Falls die sprachlichen Voraussetzungen einheitlich für das gesamte Doktoratsstudium festgelegt werden sollen:*

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der [deutschen/englischen/XXX/deutschen oder englischen/deutschen oder XXX] Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.

*Oder:*

*Falls die sprachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium einzelne Fachbereiche (Fachschwerpunkte/Dissertationsfächer/…) des Doktoratsstudiums unterschiedlich sind:*

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang [im betreffenden Dissertationsfach/in der betreffenden Doktoratsschule] erforderliche Kenntnis der [deutschen/englischen/XXX/deutschen oder englischen/deutschen oder XXX] Sprache entsprechend der folgenden Tabelle nachzuweisen:

|  |  |
| --- | --- |
| **[Doktoratsschule/Fachbereich/Dissertations-fach/…]** | **Sprache** |
| [Fachschwerpunkt XXX] | [Deutsch] |
| [Doktoratsschule XXX] | [Englisch] |
|  | [Deutsch oder Englisch] |
|  | [XXX] |

Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.

*Falls das Lehrangebot es erlaubt, das Studium wahlweise in englischer bzw. in deutscher oder in einer anderen Sprache zu absolvieren, muss bei der Zulassung nur die Kenntnis einer dieser Sprachen nach Wahl der Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber nachgewiesen werden.*

*Generell wird der Nachweis von Sprachkenntnissen für deutschsprachige Studien auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert. In begründeten Ausnahmefällen kann im Curriculum der Nachweis von Sprachkenntnissen auf Niveau C2 vorgesehen werden.*

*Für andere Sprachen als Deutsch und Englisch muss die Form des Nachweises und das geforderte Sprachniveau im Curriculum festgelegt werden.*

## (5) Auswahlkommission

1. Die Auswahlkommission besteht aus [drei] Personen. Der/Die für das [Dissertationsfach im] Doktoratsstudium zuständige (Vize-)Studiendekan/in, der/die Leiter/in der Doktoratsschule und die vorgeschlagene Betreuungsperson sind jedenfalls Mitglieder der Auswahlkommission. Falls eine dieser Personen zwei der angeführten Funktionen innehat, hat ihre/seine Stellvertretung als Ersatzperson in der Auswahlkommission mitzuwirken.

*Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen. Falls die Auswahlkommission weitere Mitglieder haben soll, ist festzulegen, wie und ggf. für wie lange diese nominiert werden. Beim offiziellen Antrag auf Genehmigung an den Senat muss die Gründungserklärung der Doktoratsschule bzw. müssen die Gründungserklärungen der Doktoratsschulen miteingereicht werden. Im Curriculum ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung der Auswahlkommission mit der Regelung in der Gründungserklärung übereinstimmt.*

2. Die Auswahlkommission überprüft anhand der Kriterien gem. Abs. 1 bis 3, ob ein für das angestrebte Doktorat passendes Vorstudium vorliegt und die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und gibt auf dieser Grundlage durch [einstimmigen/mehrheitlichen] Beschluss eine Empfehlung an das Rektorat über die Zulassungsentscheidung sowie etwaige vom Zulassungswerber/von der Zulassungswerberin zu erbringende Ergänzungsprüfungen ab. Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so darf die Zulassung nur empfohlen werden, wenn die/der Leiter/in dieser Einheit darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Für den Fall, dass eine Abweisung des Zulassungsantrags oder das Auferlegen von Ergänzungsprüfungen empfohlen wird, hat die Auswahlkommission zu begründen, warum die Zulassungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht vollständig erfüllt sind.

*Im Curriculum kann eine Frist für die Entscheidung der Auswahlkommission festgelegt werden.*

## (6) Antragsunterlagen

*An dieser Stelle werden die von den Zulassungswerberinnen und -werbern notwendigen Unterlagen für die Zulassung aufgelistet. Die unten angeführte Liste ist exemplarisch und kann je nach Anforderungen adaptiert werden.*

Die folgenden Antragsunterlagen sind von der Zulassungswerberin bzw. dem -werber bei Beantragung zur Zulassung einzureichen:

* Formular: Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium und Aufnahme in die Doktoratsschule
* Akademischer Lebenslauf mit einem Nachweis (Abschlusszeugnisse) über die absolvierten Vorstudien/Forschungs- bzw. Studienschwerpunkte.
* Exposé des Dissertationsvorhabens [Angabe der Anzahl Seiten/Zeichen] inkl. der Beschreibung der zugrundeliegenden Theorien und der Methoden
* Motivationsschreiben (Statement of Purpose)
* Unterzeichnete Betreuungsvereinbarung
* Auflistung notwendiger Geld- oder Sachmittel einer akademischen Einheit der Universität Graz.
* Nachweise über das absolvierte Vorstudium, gegebenenfalls weitere Studienleistungen und die erforderlichen Sprachkenntnisse

# § 3 [optional: Struktur des Studiums]

## (1) Dauer und Gliederung

Das Doktoratsstudium hat eine vorgesehene Studienzeit von sechs Semestern und gliedert sich in einen curricularen Teil (Module), die Dissertation und [die Defensio/das Rigorosum]:

|  |  |
| --- | --- |
| **Module** | **ECTS** |
| Modul A: [Bezeichnung] | [10] |
| Modul B: [Bezeichnung] | [15] |
| [Weitere Module: Bezeichnung] | […] |
| *Summe* | [*…*] |
| **Dissertation** | [keine ECTS] |
| **[Defensio/Rigorosum]** | […] |

*Für die Dissertation muss in dieser Tabelle keine Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten erfolgen. Das Studium soll aber so gegliedert sein, dass mindestens die Hälfte des benötigten Arbeitsaufwandes für die Dissertation vorzusehen ist.*

*Falls im Doktoratsstudium Fächer zu wählen sind:*

## (2) Fächer

1. Aus den folgenden Fächern ist [z.B. ein Hauptfach und ein Nebenfach] zu wählen:

* [XXX]
* [XXX]
* [XXX]

*Hier sind Vorgaben über die Wahl und Bekanntgabe der Fächer einzufügen.*

2. […]

*Eine längere Fächerliste kann statt an dieser Stelle auch in den Anhang des Curriculums aufgenommen werden. Bitte den entsprechenden Verweis auf diesen Anhang hinzufügen.*

# § 4 [optional: Module]

## (1) Module und Prüfungen

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveran­stal­tungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) [und der empfohlenen Semesterzuordnung (empf. Sem.) genannt].

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Module und Prüfungen** | **LV-Typ** | **ECTS** | **KStd.** |
| **Modul A** | **[Modultitel]** |  | **[10]** | **[6]** |
| A.1 | [Lehrveranstaltungstitel A.1] | [VO] | […] | […] |
| A.2 | [Lehrveranstaltungstitel A.2] | [SE] | […] | […] |
|  |  |  |  |  |
| **Modul B** | **[Modultitel]** |  | **[…]** | **[…]** |
| B.1 | [Lehrveranstaltungstitel B.1] | [DQ] | […] | […] |
| B.2 | [Lehrveranstaltungstitel B.2] | [DQ] | […] | […] |
|  |  |  |  |  |
| **Modul C** | **[Modultitel]** |  | **[…]** | **[…]** |
| C.1 | [optional: Lehrpraxis (Facheinschlägige Praxis)\*] |  | […] |  |
| C.2 | [Fachprüfung C.2] |  | […] |  |
|  |  |  |  |  |
| **[Weitere Module]** | **[Modultitel]** |  | **[…]** | **[…]** |
|  | *Wahlmöglichkeit innerhalb eines Moduls oder zwischen Modulen können hier angegeben werden. Unterschiedliche Formen von Wahlmöglichkeiten finden sich in § 3 Abs. 2 des Mustercurriculums für Masterstudien.* |  |  |  |

*\** *Die Praxis kann Teil eines Moduls sein oder auch außerhalb der Module auf derselben Gliederungsebene wie ein Modul in der Tabelle angeführt werden. Eine Lehrpraxis hat keinen LV-Typ, da es sich um keine Lehrveranstaltung handelt.*

*Die Reihenfolge der Module in der Tabelle soll jener in   
§ 2 Abs. 2 entsprechen.*

*Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen. Außerdem sind für jedes Modul oder für jede Lehrver­an­staltung das Modul des Herkunftscurriculums und die Bezeichnung des Herkunftscurriculums zu nennen, z. B. „Aus dem Grundmodul 2 des Masterstudiums Interdisziplinäre Geschlechterstudien“, „Aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Moduls A des Doktoratsstudiums XY“.*

*Eine Spalte für empfohlene Semester „empf. Sem.“ kann optional als rechte Spalte in der Tabelle eingefügt werden; siehe auch die Tabelle in § 3 Abs. 1 des Mustercurriculums für Masterstudien.*

## (2) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

1. Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/ Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt werden:

*Es sind in der Tabelle nur jene Lehrveranstaltungstypen anzuführen, die gemäß § 3 Abs. 1 des Curriculums im Studium verankert sind, die anderen sind zu löschen.*

|  |  |
| --- | --- |
| **Lehrveranstaltungstyp** | **Teilnehmendenzahl** |
| Vorlesung (VO) | keine Beschränkung |
| Tutorium (TU) | [40] |
| Kurs (KS) | [30] |
| Proseminar (PS) |  |
| Übung (UE) |  |
| Seminar (SE) |  |
| Privatissimum (PV) |  |
| Arbeitsgemeinschaft (AG) |  |
| Repetitorium (RE) |  |
| Konversatorium (KV) |  |
| Praktikum (PR) |  |
| Exkursion (EX) |  |
| Vorlesung mit Übung (VU) |  |
| Exkursion mit Übung (XU) |  |
| Laborübung (LU) |  |
| Projekt (PT) |  |
| Doktoratskolloquium (DQ) |  |

[optional:]

Abweichend davon bzw. ergänzend dazu gelten für die folgenden Module/Lehrveranstaltungen die in den genannten Curricula enthaltenden Beschränkungen der Anzahl der Teilnehmenden:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Modul** | **Lehrveranstaltung** | **Curriculum** |
| [E.3] | [Lehrveranstaltungstitel E.3] | Doktoratsstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum] |
| [F.3] | [Lehrveranstaltungstitel F.3] | Masterstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum] |
| [G] | [Modultitel G] | Doktoratsstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum] |
| [H] | [Modultitel H] | Diplomstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum] |

*Eine Absprache mit der für das Herkunftscurriculum zuständigen Curricula-Kommission ist notwendig.*

1. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens [EVSO / SOWI / URBI / PHAWI].

[optional für EVSO, URBI und PHAWI:]

1. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende [in der ersten Lehrveranstaltungseinheit/bei der Vorbesprechung der Lehrveranstaltung], in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze [und die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen] erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldigt fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

*Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Beschränkungen der Teilnehmendenzahlen und ECTS-Anrechnungspunkte übereinstimmen.*

## (3) Anmeldevoraussetzung(en) für den Besuch von Lehrveranstaltungen/Lehrpraxis

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Modultitel/Lehrveranstaltungstitel** | | **Voraussetzung(en) für die Anmeldung** | |
| [C.1] | [Lehrveranstaltungstitel C.1] | [A.1] | [Lehrveranstaltungstitel A.1] |
| [C.3] | [Lehrveranstaltungstitel C.3] | [A.1]  [B.1] | [Lehrveranstaltungstitel A.1]  *und*  [Lehrveranstaltungstitel B.1] |
| [D] | [Modultitel] | [B.3]  [B.4] | [Lehrveranstaltungstitel B.3]  *oder*  [Lehrveranstaltungstitel B.4] |
| [E] | [Modultitel] | [A] | [Modultitel] |
| [C.2] | [Lehrveranstaltungstitel C.2] | [B] | [Modultitel] |

*Im rechten Teil der Tabelle sind jene Lehrveranstaltungen/Module zu nennen, die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen/Module im linken Teil der Tabelle sind. Beispielhaft sind verschiedene Kombinationsmöglichkeiten dargestellt.*

*Gemäß § 9 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen und § 58 UG können begründete inhaltliche Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen/Modulen verankert werden. Wird im Curriculum als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 58 Abs. 7 UG die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Beherrschung des Stoffes jener Prüfungen die in der Lehrveranstaltung zu ver­mittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben könnten. In der Aussendung des Curriculums zur Stellungnahme (spätestens Mitte Dezember) ist zu begründen, warum die Verankerung von Voraussetzungen erforderlich ist.*

## (4) [optional: Prüfungsordnung]

*Für den Fall, dass im Rahmen der Module eine Fachprüfung abzulegen ist, muss dafür eine Prüfungsordnung festgelegt werden. Regelungen, die bereits im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen bzw. im UG vorgesehen sind, sollen nicht wiederholt werden. Rigorosum bzw. Defensio sind nicht hier, sondern in § 6 zu beschreiben.*

## (5) [optional: Lehrpraxis / Facheinschlägige Praxis]

Die/der Studierende hat in Absprache mit [der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission des Doktoratsstudiums XY / der Leiterin/dem Leiter der Doktoratsschule XY] [eine Lehrveranstaltung / Lehrveranstaltungen] im Ausmaß von [2] Kontaktstunden, welche sich inhaltlich an das Thema ihrer / seiner Dissertation [anlehnt / anlehnen], abzuhalten.

*Es können Angaben ergänzt werden, falls die Lehrveranstaltung(en) an einer bestimmten Fakultät abzuhalten ist/sind.*

*Die Lehrpraxis ist als facheinschlägige Praxis eine Pflichtpraxis gemäß § 11 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.Bei einer Verankerung der Lehrpraxis muss im Vorfeld sichergestellt werden, dass dies budgetär gedeckt ist.*

*Falls die Absolvierung einer Lehrpraxis bzw. Pflichtpraxis nicht möglich ist, sind gemäß § 11 Satzungsteil Studien­rechtliche Bestimmungen geeignete Ersatzformen im Curriculum festzulegen. Beispiele:*

[Ist eine selbständige Lehrveranstaltung / Sind selbständige Lehrveranstaltungen] nicht möglich, so hat die/der Studierende in Absprache mit [der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission / der Leiterin/dem Leiter der Doktoratsschule] an [einer Lehrveranstaltung / Lehrveranstaltungen] mitzuwirken. Eine entsprechende Bestätigung ist spätestens bei der Anmeldung zur Defensio vorzulegen.

Wenn es nachweislich keine Möglichkeit gibt, diese Lehrpraxis an […] zu absolvieren, so können auch […] anerkannt werden.

## (6) Wissenschaftliche Ersatzleistung

1. Nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation und mit Genehmigung [der/des Vorsitzenden der Curricula-Kommission / der Leiterin/des Leiters der Doktoratsschule / der Studiendekanin/des Studiendekans] können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens […] ECTS-Anrechnungspunkten durch wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden.
2. Zu diesen wissenschaftlichen Leistungen zählen:
3. Vortrag oder Posterpräsentation bei einer wissenschaftlichen Fachtagung
4. Zur Publikation angenommener oder bereits publizierter Beitrag in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Sammelband. Die Publikation der Master- oder Diplomarbeit ist als wissenschaftliche Ersatzleistung ausgenommen.

*Diese Liste der wissenschaftlichen Leistungen kann ergänzt werden.*

*Die Wertigkeit (vergebene ECTS-Anrechnungspunkte) für die jeweiligen wissenschaftlichen Ersatz­leistungen (Vortrag, Poster, Beitrag …) sollte von der Curricula-Kommission beschlossen werden.*

1. Ausgenommen sind folgende Lehrveranstaltungen: […]
2. Wenn eine Dissertation kumulativ eingereicht wird, dürfen in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Sammelband publizierte oder zur Publikation angenommene Teile der Dissertation nicht als Ersatzleistungen für Lehrveranstaltungen herangezogen werden.

*Der Passus zu den kumulativen Dissertationen kann unterbleiben, sofern die Abfassung einer kumulativen Dissertation im Curriculum ausgeschlossen wird.*

## (7) [optional: Lehr- und Lernformen]

1. [optional: Virtuelle Lehre]

*Regelungen können ergänzt werden, wenn der Einsatz von Virtueller Lehre über § 20 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen hinausgeht. Bitte nehmen Sie dafür Kontakt mit dem Team der Lehrentwicklung auf, damit ein passender Textbaustein zur Verfügung gestellt werden kann.*

*Gemäß § 20 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen können bis zu 60 % der Kontaktzeit ohne weitere Genehmigungsverfahren als Virtuelle Lehre abgehalten werden.*

*Einbindung neuer Medien bzw. Einsatz digitaler Lehr- und Lernsettings:*

*Je nach Beschaffenheit des Lehrbetriebs (Vollzeit-, Teilzeit- bzw. berufsbegleitende Studien) können neue Medien in die Lehre eingebunden werden. Informationen und Beratung zum didaktischen Einsatz digitaler Lehr- und Lernsettings: Zentrum für digitales Lehren und Lernen,* [*https://digitales-lehren-und-lernen.uni-graz.at*](https://digitales-lehren-und-lernen.uni-graz.at/)*, und UNI-IT,* [*https://it.uni-graz.at*](https://it.uni-graz.at/)*).*

1. [optional: Team Teaching]

*Bestimmungen zu Team Teaching lt. Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien gem. § 29 Abs. 3 Universitäten-KV, § 12 f können aufgenommen werden.*

In folgenden Lehrveranstaltungen kann Team Teaching durchgeführt werden:

[Auflistung der Lehrveranstaltungen]

*Voraussetzungen für Team Teaching:*

*Wenn Lehrveranstaltungen von zwei oder mehreren Personen abgehalten werden, wobei eine ständige Anwesenheit der Lehrenden während der Lehrveranstaltung erforderlich ist, ist dies dezidiert im Curriculum zu definieren, um im Sinne der Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien gemäß § 29 Abs. 3 Universitäten-KV eine Aufwertung vornehmen zu können.*

## (8) [optional: Sprache]

*Falls im Curriculum einzelne Module oder Prüfungen ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden ist der folgende Absatz zu ergänzen:*

Die folgenden [Module/Prüfungen] werden ausschließlich in [englischer] Sprache angeboten:

[Aufzählung der Module/Prüfungen]

*Sonderbestimmungen zur Sprache können ergänzt werden.*

# § 5 Dissertation

## (1) Anforderungen

Es ist eine Dissertation abzufassen. Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Masterarbeit/Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben und ein neues Ergebnis erreicht hat. Die Dissertation stellt eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit dar, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist.

[Optional: Die Dissertation kann auch basierend auf bereits erschienenen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen ([kumulative / publikationsbasierte] Dissertation) abgefasst werden.]

In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der Dissertanten/dem Dissertanten geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Forschungskollaborationen ist der eigene Beitrag der/des Dissertanten/in deutlich abzugrenzen, und jede beteiligte Dissertantin/jeder beteiligte Dissertant muss eine eigene Dissertation anfertigen.

*Im Falle einer kumulativen oder publikationsbasieren Dissertation sind Regelungen in einem eigenen Absatz aufzunehmen. Ein* ***Beispiel****, das auf die jeweilige wissenschaftliche Fachkultur abzustimmen ist, liefert der folgende Absatz 2:*

## (2) [optional: Kumulative Dissertation / Publikationsbasierte Dissertation]

Im Falle einer [kumulativen / publikationsbasierten] Dissertation sind die zugehörigen Publikationen in eine Einführung in die Forschungsproblematik und eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse einzubetten. Es ist dabei in ausreichender Weise klarzustellen, welche Relevanz die Dissertationsergebnisse im Kontext des jeweiligen Forschungsfeldes aufweisen und wie sie darin einzuordnen sind. Als Kriterien für eine publikationsbasierte Dissertation sind jedenfalls anzusehen:

1. Eine publikationsbasierte Dissertation hat zumindest [drei] Publikationen aufzuweisen, die in wissenschaftlichen Journalen mit Refereesystem erschienen oder zur Publikation angenommen sind. Die Publikation der Master- oder Diplomarbeit ist als wissenschaftliche Ersatzleistung ausgenommen.
2. Im Falle von Koautoren/innenschaften muss bei mindestens einer der Publikationen der Anteil der Dissertantin/des Dissertanten überwiegend (60% oder mehr), bei den anderen Publikationen zumindest wesentlich (nicht unter 20%) sein. Die Eigenanteile der Dissertantin/des Dissertanten an den jeweiligen Publikationen sind von dieser/diesem anzugeben und von den Koautoren/innen zu bestätigen. Die Prozentsätze sind den Beurteilerinnen/Beurteilern bekannt zu geben.
3. Methoden, Messanordnungen, Auswertungen, Lösungsverfahren etc., die in den Publikationen nicht enthalten bzw. nicht ausgeführt sind, müssen im beschreibenden Teil einer publikationsbasierten Dissertation, z.B. in Form von Anhängen, ausreichend detailliert beschrieben werden.

*Weitere Vorgaben zur Dissertation (formale und inhaltliche Strukturierung) können ergänzt werden.*

*Ein weiteres* ***Beispiel*** *für Z 1 bis 3 wäre:*

1. In jedem Fall basiert eine kumulative Dissertation auf zumindest zwei Publikationen, eine davon mit Erstautorenschaft/Erstautorinnenschaft, welche bereits zur Publikation angenommen wurde (in press), sowie eine weitere mit zumindest Co-Autorenschaft/Co-Autorinnenschaft, welche die erste Stufe des Review-Prozesses erfolgreich absolviert hat (accepted with revisions).
2. Die Publikationen haben in ISI-Journalen oder in anderen von der jeweiligen Doktoratsschule für äquivalent gehaltenen Publikationsorganen zu erfolgen. Diese sind von der jeweiligen Doktoratsschule als Richtlinie zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung dieser Richtlinie   
   haben die Studierenden die Möglichkeit auf die jeweils aktuelle Version umzusteigen.
3. Grundsätzlich verfolgt eine kumulative Dissertation dasselbe Ziel wie eine Monographie, nämlich den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen. Daher besteht eine kumulative Dissertation aus einer Serie thematisch zusammenhängender wissenschaftlicher Publikationen, die die eigenständige Originalarbeit der Doktorandin/des Doktoranden darstellt. Zudem ist jedenfalls ein einleitendes Kapitel zu formulieren, das die Problemstellung, die Erkenntnis-Ziele der Arbeit, die wissenschaftliche Relevanz des Themas, den Stand des Wissens sowie die methodischen Ansätze beschreibt. Im Anschluss an die Publikationen sind eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse zu erstellen und Schlussfolgerungen darzulegen.

## (3) Dissertationsthema

1. Das Thema der Dissertation muss den in [§ 2 Abs. 3 / § 3 Abs. 2 / Anhang X /…] aufgezählten [Fachbereichen / Fächern] entnommen werden und ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben.

*Weitere Vorgaben zur Themenwahl sind möglich und können hier ergänzt werden.*

1. Ein nachträglicher Wechsel des Dissertationsthemas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Dies muss der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe der Gründe für einen Wechsel mitgeteilt werden. Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist nur mit Zustimmung der Auswahlkommission möglich.

*Bei Wechsel des Dissertationsthemas kann festgelegt werden, ob die Auswahlkommission eine Präsentation/ein Exposé in Abstimmung mit den in § 2 getroffenen Zulassungsvoraussetzungen vorgibt. Beispiel:*

1. Wird das Dissertationsthema gewechselt so ist abermals eine [Präsentation/Prüfung] des Dissertationsprojektes [vor der/durch die] Auswahlkommission im Sinne von § 2 Abs. 5 des Curriculums vorzunehmen.

## (4) Betreuung

1. Betreuerin/Betreuer darf nur sein, wer die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz erfüllt.

*Bei verpflichtenden weiteren Betreuungspersonen sind diese hier anzugeben.*

1. [optional: Es ist eine/ein Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer zu bestimmen. Der/die Doktorand/in hat das Recht, diese/n zu wählen.
2. Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Betreuerin/ein weiterer Betreuer genehmigen.
3. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin [soll / muss] Angehörige/r der Universität Graz sein. Die übrigen Betreuungspersonen können auch von einer anderen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.
4. Die Erstbetreuer/in ist aus dem Fachgebiet der Dissertation zu wählen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben. Alle weiteren Betreuungspersonen können auch anderen Fachgebieten angehören [und sind ebenfalls im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben].

*Hinweis: Alle Betreuungspersonen müssen die Betreuungs­vereinbarung unterschreiben. Bitte bei der entsprechenden Textpassage im Curriculum und auf der Betreuungsvereinbarung beachten.*

## (5) Begutachtung

1. Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen. Diese/Dieser hat auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden [zwei] Gutachterinnen/Gutachter, die die Voraussetzung gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen zu bestimmen. [Der/die Erstbetreuer/in / Die Betreuer/innen] [ist jedenfalls Gutachter/in / darf nicht GutachterIn sein / kann Gutachter/in sein].

*Beispiele für Möglichkeiten: „Der Erstbetreuer darf nicht Gutachter sein.“ „Die Betreuerinnen/Betreuer dürfen nicht Gutachterinnen/Gutachter sein.“ „Die Erstbetreuerin ist jedenfalls Gutachterin.“*

*Es müssen mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter bestimmt werden, die genaue Zahl der Personen ist im Curriculum anzugeben*

1. Gutachterinnen/Gutachter [können / sollen] auch von anderen Universitäten oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.

*Falls ein Gutachter Angehöriger der Universität Graz sein muss, ist dies anzuführen.*

1. [optional für kumulative Dissertationen: Gutachterinnen/Gutachter können nicht gleichzeitig Mitautorinnen/Mitautoren von Publikationen in kumulativen Dissertationen sein.]

*Bei kumulativen Dissertationen auf alle Fälle anzugeben:*

1. [Es ist von allen Gutachterinnen/Gutachtern jeweils ein Gutachten für die gesamte Dissertation zu erstellen. Die Annahme einer / mehrerer Publikationen in peer-reviewed Journals präjudiziert nicht die Entscheidung der Gutachterinnen/Gutachter.]

*Falls im Curriculum als abschließende Prüfung ausschließlich eine Defensio vorgesehen ist (dann bitte „§ 7 Rigorosum“ löschen):*

# § 6 Defensio

(1) Die Defensio ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt [60 / …] Minuten.

(2) Die Defensio ist eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei [20 / 30 / …] Minuten vorgesehen.

(3) Die Prüfungskommission ist auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden von der Studiendekanin/dem Studiendekan zusammen zu stellen.

*Die Zusammensetzung der Prüfungskommission (mindestens 3 Personen), vor allem hinsichtlich der Teilnahme von Betreuungspersonen und/oder GutachterInnen sind hier anzuführen, beispielsweise:*

Die Prüfungskommission für die Defensio besteht aus [3] Personen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter sowie die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sind jedenfalls Mitglied der Kommission. Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter und etwaige weitere Gutachterinnen/Gutachter sowie die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

*Falls im Curriculum als abschließende Prüfung ein Rigorosum vorgesehen ist (falls keine eigenständige Defensio vorgesehen ist, bitte § 6 Defensio löschen und als § 6 Rigorosum anführen):*

# § 7 Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt [90] Minuten.

(2) Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 umfasst eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Dieser Teil dauert [maximal 60] Minuten. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei [20 / 30 / …] Minuten vorgesehen.

Teil 2 ist eine Prüfung aus dem Fach der Dissertation. Dieser Teil dauert [maximal 30] Minuten.

(3) Die Prüfungskommission ist auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden von der Studiendekanin/dem Studiendekan zusammen zu stellen.

*Die Zusammensetzung der Prüfungskommission (mindestens 3 Personen), vor allem hinsichtlich der Teilnahme durch Betreuungspersonen und GutachterInnen, ist hier anzuführen (s. Regelung im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen § 26), beispielsweise:*

Die Prüfungskommission für das Rigorosum besteht aus [3] Personen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter sowie die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sind jedenfalls Mitglied der Kommission. Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter und etwaige weitere Gutachterinnen/Gutachter sowie die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

(4) Für das Rigorosum wird eine Gesamtnote vergeben, die aus dem [gewichteten] arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsteile zusammensetzt. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.

*oder*

(4) Für das Rigorosum ist eine einheitliche Note zu vergeben, die auch den Gesamteindruck der Prüfung berücksichtigt.

*Hinweis: Weitere für das jeweilige Doktoratsstudium spezifische Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommission können ergänzt werden.*

# § 8 [optional: Gesamtbeurteilung]

(1) Es ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums durchzuführen. Hierfür sind

1. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Module im curricularen Teil gem. § 4,

2. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und

3. die Note [der Defensio / des Rigorosums] heranzuziehen.

(2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Dissertation mit „sehr gut“ (1) beurteilt wurde, mindestens zwei der Noten "sehr gut" (1) sind und die dritte Note nicht schlechter als „gut“ (2) ist.

# § 9 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums [Bezeichnung bzw. Fakultät] wird der akademische Grad „[Doktorin der … bzw. Doktor der … / Doctor of Philosophy]“, abgekürzt [„Dr. phil.“ / „Dr. rer. nat.“ / … / „PhD“], verliehen.

*Es sollten bei der Bezeichnung des akademischen Grades ein sinnvoller Bezug zum Studium bzw. zu den Studieninhalten hergestellt und einheitlich Abkürzungen verwendet werden. Es wird auf folgende Empfehlungen des BMBWF (Stand 01.04.2020) zur Führung akademischer Grade verwiesen:*

[*https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:dc982912-2c1d-4d00-8365-a565a7d2c459/2.4.4.1 Akademische Grade ÖffUniv.pdf*](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:dc982912-2c1d-4d00-8365-a565a7d2c459/2.4.4.1%20Akademische%20Grade%20ÖffUniv.pdf)

# § 10 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2023 in Kraft. (Curriculum 2023)

*Geben Sie hier bitte an, ob Studierende automatisch dem geänderten Curriculum unterstellt werden sollen oder ob eine Übergangsfrist von mindestens 8 Semestern (die vorgesehene Studiendauer + mind. 2 Semester) vorgesehen werden soll. Eine passende Formulierung wird im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Verfügung gestellt.*

# Anhang I: Betreuungsvereinbarung

*Bitte legen Sie die Gestaltung Ihrer Betreuungsvereinbarung fest und fügen Sie diese hier schon im Curriculumsentwurf für die Einreichung zur Stellungnahme (spätestens Mitte Dezember) ein.*

# Anhang II: [optional: Äquivalenzlisten]

*Sind hinsichtlich der Lehrveranstaltungen/Prüfungen weitreichende Unterschiede zwischen dem auslaufenden Curriculum und dem neuen Curriculum vorhanden, dann sind zur Vermeidung von Unklarheiten in der linken Spalte alle Lehrveranstaltungstitel/Prüfungen des aktuellen Curriculums anzuführen. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen es keine definierten Äquivalenzen gibt. Untenstehend befinden sich Äquivalenzlisten anhand eines Beispiels.*

*Wenn maximal zehn Lehrveranstaltungen/Prüfungen geändert werden, dann sind in einer verkürzten Liste ausschließlich die betroffenen Lehrveranstaltungstitel/Prüfungen anzuführen. Auch in diesem Fall gilt: Es sind auch jene Fälle anzugeben sind, in denen es keine definierten Äquivalenzen gibt.*

*Falls es hinsichtlich Lehrveranstaltungen/Prüfungen keine Unterschiede zwischen neuer und abzulösender Curricula-Version bzw. Fassung gibt, wird keine Äquivalenzliste benötigt.*

**Äquivalenzliste bei Umstieg in das aktuelle Curriculum des Doktoratsstudiums [Bezeichnung] in der Fassung [2023] vom Curriculum des Doktoratsstudiums [Bezeichnung] in der Fassung [18W]**

*In der linken Spalte sind Prüfungen des aktuellen Curriculums anzuführen.*

*Wenn im auslaufenden Curriculum für eine Prüfung des neuen Curriculums keine entsprechende Prüfung vorgesehen war, ist ggf. in der rechten Spalte die Zeile „individuelle Anerkennung“ anzuführen (siehe Bsp. unten). Zur besseren Darstellung wurden mögliche Beispiele für Äquivalenzen einzelner bzw. mehrerer Lehrveranstaltungen angegeben.*

Auf der linken Seite der Tabelle sind Prüfungen des gegenständlichen Curriculums gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind die entsprechenden äquivalenten Prüfungen des auslaufenden Curriculums des Doktoratsstudiums [Bezeichnung] gelistet, welche für Prüfungen des aktuellen Curriculums bei Umstieg in dieses anerkannt werden.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Aktuell gültiges Curriculum in der Fassung [2023]** | | | | | **Auslaufendes Curriculum in der Fassung [18W]** | | | | |
|  | **Lehrveranstaltungstitel/Prüfung** | **LV-Typ** | **ECTS** | **KStd.** |  | **Lehrveranstaltungstitel/Prüfung** | **LV-Typ** | **ECTS** | **KStd.** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| *Bsp. für Einzelanerkennung* | | | | | | | | | |
| [A.1] | [Lehrveranstaltungstitel A.1] |  |  |  | [a.1] | [Lehrveranstaltungstitel a.1] |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| *Bsp. für Gruppenanerkennung* | | | | | | | | | |
| [C.1]  [C.2] | [Lehrveranstaltungstitel C.1]  *und*  [Lehrveranstaltungstitel C.2] |  |  |  | [b.3] | [Lehrveranstaltungstitel b.3] |  |  |  |
| [E.3] | [Lehrveranstaltungstitel E.3] |  |  |  | [c.4]  [c.5] | [Lehrveranstaltungstitel c.4]  *und*  [Lehrveranstaltungstitel c.5] |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| *Bsp. für Äquivalenz mit Auswahlmöglichkeit* | | | | | | | | | |
| [D.2]  [D.3] | [Lehrveranstaltungstitel D.2]  *oder*  [Lehrveranstaltungstitel D.3] |  |  |  | [d.2] | [Lehrveranstaltungstitel d.2] |  |  |  |
| [D.2] | [Lehrveranstaltungstitel D.2] |  |  |  | [d.2]  [d.3] | [Lehrveranstaltungstitel d.2]  *oder*  [Lehrveranstaltungstitel d.3] |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| *Bsp. für keine Äquivalenz* | | | | | | | | | |
| [F.4] | [Lehrveranstaltungstitel F.4] |  |  |  |  | [individuelle Anerkennung] |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

**Äquivalenzliste bei Verbleib im auslaufenden Curriculum des Doktoratsstudiums [Bezeichnung] in der Fassung [18W] und der Absolvierung von Prüfungen des aktuellen Curriculums des Doktoratsstudiums [Bezeichnung] in der Fassung [2023]**

*In der linken Spalte sind Prüfungen des auslaufenden Curriculums anzuführen.*

*Wenn im neuen Curriculum für eine Prüfung des auslaufenden Curriculums keine entsprechende Prüfung vorgesehen ist, ist ggf. in der rechten Spalte die Zeile „wird weiterhin angeboten/individuelle Anerkennung“ anzuführen (siehe Bsp. unten).*

*Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass ein Abschluss des Studiums nach dem alten Curriculum bis zum Ende der Übergangsfrist möglich ist. Zur besseren Darstellung wurden mögliche Beispiele für Äquivalenzen einzelner bzw. mehrerer Lehrveranstaltungen angegeben.*

Auf der linken Seite der Tabelle werden die Prüfungen des auslaufenden Curriculums des Doktoratsstudiums [Bezeichnung] gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind Prüfungen dieses Curriculums gelistet, welche bei Verbleib im auslaufenden Curriculum anstelle der dort vorgesehenen Prüfungen absolviert werden können, sofern die im auslaufenden Curriculum vorgesehenen Prüfungen nicht mehr angeboten werden.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Auslaufendes Curriculum in der Fassung [18W]** | | | | | **Aktuell gültiges Curriculum in der Fassung [2023]** | | | | |
|  | **Lehrveranstaltungstitel/Prüfungen** | **LV-Typ** | **ECTS** | **KStd.** |  | **Lehrveranstaltungstitel/Prüfungen** | **LV-Typ** | **ECTS** | **KStd.** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| *Bsp. für Einzelanerkennung* | | | | | | | | | |
| [a.1] | [Lehrveranstaltungstitel a.1] |  |  |  | [A.1] | [Lehrveranstaltungstitel A.1] |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| *Bsp. für Gruppenanerkennung* | | | | | | | | | |
| [b.3] | [Lehrveranstaltungstitel b.3] |  |  |  | [C.1]  [C.2] | [Lehrveranstaltungstitel C.1]  *und*  [Lehrveranstaltungstitel C.1] |  |  |  |
| [c.4]  [c.5] | [Lehrveranstaltungstitel c.4]  *und*  [Lehrveranstaltungstitel c.5] |  |  |  | [E.3] | [Lehrveranstaltungstitel E.3] |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| *Bsp. für Äquivalenz mit Auswahlmöglichkeit* | | | | | | | | | |
| [d.2]  [d.3] | [Lehrveranstaltungstitel d.2]  *oder*  [Lehrveranstaltungstitel d.3] |  |  |  | [D.2] | [Lehrveranstaltungstitel D.2] |  |  |  |
| [d.2] | [Lehrveranstaltungstitel d.2] |  |  |  | [D.2]  [D.3] | [Lehrveranstaltungstitel D.2]  *oder*  [Lehrveranstaltungstitel D.3] |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| *Bsp. für keine Äquivalenz* | | | | | | | | | |
| [h.5] | [Lehrveranstaltungstitel h.5] |  |  |  |  | [wird weiterhin angeboten/individuelle Anerkennung] |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |